



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 11.4.2003
KOM(2003) 182 endgültig

2003/0065 (ACC)
2003/0066 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung im Namen der Gemeinschaft eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Malta andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Malta andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte
- ACAA -**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

I. BEGRÜNDUNG

Auf Grundlage der vom Rat am 21.9.92 angenommenen Verhandlungsdirektiven, geändert durch Beschluss des Rates vom 19.07.2002, und des besonderen Beschlusses des Rates vom Juni 1997, mit dem der Kommission Leitlinien für die Aushandlung von Europäischen Konformitätsbewertungsabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern erteilt wurden, hat die Kommission ein Abkommen (im Folgenden "ACAA" genannt) mit Malta ausgehandelt und paraphiert.

Der Wortlaut dieses Abkommens ist dieser Mitteilung beigelegt. Im Folgenden wird das Abkommen anhand der vom Rat genehmigten Verhandlungsdirektiven bewertet, und es wird vorgeschlagen, dass der Rat die Unterzeichnung des Abkommens genehmigt und dessen Abschluss im Namen der Gemeinschaft zustimmt. Diese Bewertung und Vorschläge stimmen weitgehend mit den einschlägigen Dokumenten zu den vom Rat mit Ungarn, der Tschechischen Republik, Lettland und Litauen geschlossenen PECA überein.

I.1 Bewertung des Abkommens

Diese Art von Abkommen soll nur für die Zeit vor dem Beitritt gelten. Da im Gegensatz zu den anderen Beitrittsländern im vorliegenden Fall kein Europa-Abkommen besteht, das einen geeigneten Rechtsrahmen bietet, wurde in Abstimmung mit dem Ausschuss nach Artikel 133 beschlossen, dieses Abkommen als eigenständiges Abkommen anzunehmen.

Das ACAA richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen, die in der Mitteilung der Kommission über die Außenhandelspolitik der Gemeinschaft im Bereich der Normen und Konformitätsbewertung¹ unter Nummer 49 festgelegt sind. Das ACAA ist eine Übergangsvereinbarung, die mit dem Beitritt des Kandidatenlandes endet.

Das ACAA sieht die Ausweitung bestimmter Vorteile des Binnenmarkts auf den Beitrittskandidaten in einigen bereits angeglichenen Sektoren vor. Auf diese Weise erleichtert das ACAA den Marktzugang durch die Beseitigung technischer Handelshemmnisse bei gewerblichen Produkten. Zu diesem Zweck sieht das ACAA zwei Mechanismen vor a) für die gegenseitige Anerkennung der gewerblichen Produkte, die die gesetzlichen Anforderungen an das Inverkehrbringen auf dem Markt einer der Vertragsparteien erfüllen und b) für die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung gewerblicher Produkte, die dem Gemeinschaftsrecht und gleichwertigen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen.

Der erste Mechanismus, d.h. die gegenseitige Anerkennung gewerblicher Produkte, sieht vor, dass die unter das ACAA fallenden Produkte, die auf dem Markt einer Vertragspartei rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Markt der anderen Vertragspartei haben. Diese Bestimmung bringt den Herstellern und Ausführern die erforderliche Verlässlichkeit, indem von vornherein bestätigt wird, dass die unter diesen Mechanismus fallenden gewerblichen Produkte frei zwischen den Vertragsparteien verkehren können. Die Anhänge, mit denen dieser Mechanismus umgesetzt wird, müssen noch ausgehandelt werden.

¹ KOM(1996) 564 endg. vom 13.11.1996

Bei dem zweiten Mechanismus handelt es sich um eine besondere Art eines Abkommens über gegenseitige Anerkennung (MRA), in dem die gegenseitige Anerkennung auf der Basis des *Acquis communautaire* erfolgt. Danach können gewerbliche Produkte, die von notifizierten Stellen in der Europäischen Union zertifiziert wurden, ohne weitere Genehmigungsverfahren auf dem maltesischen Markt in Verkehr gebracht werden und umgekehrt. Die folgenden Sektoren werden erfasst: elektrische Sicherheit, elektromagnetische Verträglichkeit, Maschinen, Aufzüge, persönliche Schutzausrüstung, Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, Sicherheit von Spielzeug sowie Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte.

Der Entwurf des ACAA mit Malta stimmt mit den PECAs überein, die der Rat mit Lettland, Litauen², Ungarn und der Tschechischen Republik³ geschlossen hat. Malta hat die technischen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in den unter das Abkommen fallenden Sektoren übernommen und beteiligt sich an den europäischen Organisationen für Normung, Messwesen, Prüflaboratorien und Akkreditierung.

Das ACAA besteht aus einem Rahmenabkommen und mehreren Anhängen, die im Vorstehenden erwähnt sind. Der Schlussakte ist eine einseitige Erklärung beigefügt, mit der maltesische Vertreter zu den Sitzungen der Sachverständigen und der Ausschüsse eingeladen werden, die mit den in den Anhängen genannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eingesetzt wurden. Darin wird auch klargestellt, dass dies keine Teilhabe am Entscheidungsprozess der Gemeinschaft zur Folge hat. Im Folgenden wird das ACAA im Einzelnen bewertet.

I.1.1 Rahmenabkommen

Im Folgenden wird das Rahmenabkommen Artikel für Artikel bewertet.

Präambel. Darin ist das Grundziel des ACAA dargelegt: Ausweitung bestimmter Vorteile des Binnenmarkts in bestimmten Sektoren, in denen die Rechtsvorschriften bereits angeglichen sind, auf den jeweiligen Beitrittskandidaten, da dieser aufgrund seines Antrags auf Aufnahme in die Europäische Union den *Acquis communautaire* umsetzen muss.

Artikel 1: Zweck. Dieser Artikel enthält den Zweck des ACAA, nämlich die Beseitigung technischer Handelshemmnisse bei gewerblichen Produkten. Das ACAA sieht zwei Mechanismen vor a) für die gegenseitige Anerkennung der gewerblichen Produkte, die die gesetzlichen Anforderungen an das Inverkehrbringen auf dem Markt einer der Vertragsparteien erfüllen und b) für die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung gewerblicher Produkte, die dem Gemeinschaftsrecht und den gleichwertigen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen. Diese erklären sich von selbst. Begriffsbestimmungen für gewerbliche Produkte, Gemeinschaftsrecht und nationales Recht wurden aufgenommen. Alle Rechtsvorschriften und Durchführungsmaßnahmen (Verwaltungsbestimmungen, Leitlinien

² Beschluss 2002/608/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss eines PECA mit der Republik Lettland (ABl. L 202 vom 31.07.2002, S. 1), Beschluss 2002/609/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss eines PECA mit der Republik Litauen (ABl. L 202 vom 31.07.2002, S. 19).

³ Beschluss 2001/365/EG des Rates vom 4. April 2001 über den Abschluss eines PECA mit der Tschechischen Republik (ABl. L 135 vom 17.05.2001, S. 1) Beschluss 2001/366/EG des Rates vom 4. April 2001 über den Abschluss eines PECA mit Ungarn (ABl. L 135 vom 17.05.2001, S. 35).

und sonstigen Möglichkeiten der Umsetzung der Rechtsvorschriften) sind durch die Begriffsbestimmungen für Gemeinschaftsrecht und nationales Recht abgedeckt.

Artikel 3: Rechtsangleichung. In diesem Artikel verpflichtet sich Malta, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit das übernommene Gemeinschaftsrecht, insbesondere im Bereich der technischen Rechtsvorschriften für die Zwecke des ACAA, beibehalten und die Übernahme des Gemeinschaftsrechts vollendet wird. Zusammen mit dem vierten Erwägungsgrund bringt er zum Ausdruck, dass die Rechtsangleichung ein fortlaufender Prozess ist und die Vertragsparteien vereinbaren, etwaige Probleme bei der Umsetzung, die später auftreten können, zu lösen.

Artikel 4: Gegenseitige Anerkennung gewerblicher Produkte. In diesem Artikel wird der in Artikel 1 Absatz 1 festgelegte Grundsatz näher umschrieben. Demnach wird mit der Aufnahme der gewerblichen Produkte in die Anhänge bestätigt, dass diese Produkte frei zwischen den Vertragsparteien verkehren können. Wie bereits erwähnt wurden diese Anhänge noch nicht ausgehandelt.

Artikel 5: Gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertungen. Mit dieser Bestimmung wird der in Artikel 1 Absatz 2 festgelegte Grundsatz erläutert. Diese Art der Anerkennung ist mit derjenigen in den Abkommen über die gegenseitige Anerkennung (MRA) vergleichbar, mit der Besonderheit, dass im vorliegenden Fall alle Rechtsvorschriften und Normen angeglichen sind. Die sektoralen Anhänge enthalten die Verweise auf die einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften.

Artikel 6: Schutzklausel. Dieser Artikel räumt jeder Vertragspartei das Recht ein, den Marktzugang zu verwehren, wenn die Vertragspartei den Nachweis dafür erbringen kann, dass das Produkt die legitimen Interessen gefährdet, die durch die in den Anhängen aufgeführten Rechtsvorschriften geschützt werden (vor allem Sicherheit und/oder öffentliche Gesundheit der Benutzer und anderer Personen). Die in diesen Fällen anzuwendenden Verfahren sind in den Anhängen im Einzelnen festgelegt.

Artikel 7: Erweiterung des Geltungsbereichs. Die Vertragsparteien können den Anwendungs- und Geltungsbereich des Abkommens durch Änderung der Anhänge oder Aufnahme neuer Anhänge, sobald alle Voraussetzungen der Rechtsangleichung erfüllt sind, modifizieren.

Artikel 8: Ursprung. Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für gewerbliche Produkte unabhängig von ihrem Ursprung.

Artikel 9: Verpflichtungen der Vertragsparteien hinsichtlich ihrer Behörden und Stellen. Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsparteien sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden die fachliche Kompetenz und Konformität der notifizierten Stellen fortlaufend überwachen und die erforderlichen Befugnisse und Fachkenntnisse besitzen, um ihre Stellen zu benennen, zu suspendieren und deren Benennung zu widerrufen. Ferner verpflichtet er die Vertragsparteien sicherzustellen, dass ihre jeweiligen notifizierten Stellen die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts beziehungsweise des nationalen Rechts fortlaufend einhalten und ihre fachliche Kompetenz für die Wahrnehmung der Aufgaben, für die sie notifiziert wurden, aufrechterhalten.

Artikel 10: Notifizierte Stellen. In diesem Artikel wird das Verfahren für die Notifizierung der Stellen beschrieben, die die Konformität anhand der in den entsprechenden Anhängen festgelegten gesetzlichen Anforderungen bewerten. Dieses Verfahren ist vereinfacht und

ähnelt dem in der Gemeinschaft angewandten Verfahren. Der zweite Absatz enthält das Verfahren für die Streichung notifizierter Stellen.

Artikel 11: Überprüfung der notifizierten Stellen. Dieser Artikel räumt den Vertragsparteien das Recht ein, die Überprüfung einer von der anderen Vertragspartei notifizierten Stelle zu verlangen. Diese Überprüfung kann entweder durch die Behörden, die die Stelle benannt haben, oder gemeinsam durch die Behörden der beiden Vertragsparteien erfolgen. Sind sich die Vertragspartei uneins über die zu ergreifenden geeigneten Maßnahmen, so können sie den Vorsitz des Gemischten Ausschusses hiervon in Kenntnis setzen und die Entscheidung über die geeigneten Maßnahmen dem Gemischten Ausschuss überlassen. In diesem Fall wird die notifizierte Stelle von dem Zeitpunkt, zu dem der Gemischte Ausschuss unterrichtet wurde, an bis zur endgültigen Entscheidung suspendiert.

Artikel 12: Informationsaustausch. Diese der Transparenz dienende Bestimmung stellt eine richtige und einheitliche Anwendung und Auslegung des Abkommens sicher. Den Vertragsparteien wird angeraten, ihre jeweiligen Stellen zur Zusammenarbeit aufzufordern, damit sie freiwillige Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung schließen.

Artikel 13: Vertraulichkeit. Hier handelt es sich um die übliche Bestimmung zur Vermeidung der Weitergabe von Informationen, die im Rahmen der Anwendung dieses Abkommens gewonnen wurden.

Artikel 14: Verwaltung des Abkommens. Es wird ein aus Vertretern der beiden Vertragsparteien zusammengesetzter Gemischter Ausschuss eingesetzt. Dieser Gemischte Ausschuss ist für das reibungslose Funktionieren des Abkommens verantwortlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 15: Technische Zusammenarbeit und Hilfe. Dieser Artikel bekräftigt die Politik der Gemeinschaft im Bereich der technischen Zusammenarbeit und Hilfe mit Blick auf die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens.

Artikel 16: Abkommen mit anderen Ländern. Bestätigt wird, dass - sofern nichts anderes vereinbart wird -, das ACAA für die Vertragsparteien keine Verpflichtung mit sich bringt, in einem anderen Land durchgeführte Konformitätsbewertungen anzuerkennen, auch dann nicht, wenn die andere Vertragspartei ein Abkommen über die Anerkennung der Konformitätsbewertung mit dem betreffenden Land geschlossen hat.

Artikel 17: Inkrafttreten. Hier handelt es sich um eine Standardbestimmung über die Regelung für das Inkrafttreten.

I.1.2 Anhänge zum Abkommen

I.1.2.1 Anhänge über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung

Im Folgenden wird der Inhalt der Anhänge in bezug auf deren Anwendungsbereich und gegebenenfalls auf anderen Auswirkungen bewertet. Bei dieser Bewertung hat die Kommission folgende Faktoren berücksichtigt:

- a. Gesamtübereinstimmung mit den politischen Zielen der Gemeinschaft in den Bereichen Normung, Zertifizierung und Konformitätsbewertung für die erfassten Sektoren und gewerblichen Produkte;

- b. Gesamtübereinstimmung mit den politischen Zielen der Gemeinschaft im Bereich der Beseitigung technischer Handelshemmnisse.

Nach der sektoralen Bewertung folgt in Abschnitt I.2 eine Gesamtbewertung der Vorteile des Abkommens.

Anhänge über elektrische Sicherheit, elektromagnetische Verträglichkeit, Maschinen, Aufzüge, persönliche Schutzausrüstung und Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, Sicherheit von Spielzeug, Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte

Diese Anhänge über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung erfassen eine Palette von gewerblichen Produkten, die aufgrund der nach dem Neuen Konzept erlassenen Richtlinien in den betreffenden Bereichen der Konformitätsbewertung durch Dritte unterliegen. Sie sind in ihrer Gliederung gleich.

Ihr Anwendungsbereich wird durch die in *Abschnitt I* jedes Anhangs aufgeführten einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften bestimmt. *Abschnitt II* über die notifizierenden Behörden enthält die Liste der Behörden, die in den Mitgliedstaaten und in Malta für die Benennung der Stellen zuständig sind. *Abschnitt III* über die notifizierten Stellen verweist auf die Notifikation der von den Mitgliedstaaten und von Malta notifizierten Konformitätsbewertungsstellen. *Abschnitt IV* über Sonderregelungen legt die beiden Verfahren für die Schutzklausel für gewerbliche Produkte und harmonisierte Normen fest.

I.1.2.2 Anhänge über die gegenseitige Anerkennung gewerblicher Produkte

Bisher wurden keine derartigen Anhänge ausgehandelt. Dennoch schafft das ACAA die Basis für eine Anerkennung der Produkte, die sich an die in der Gemeinschaft geltende Regelung anlehnt.

I.1.2.3 Einseitige Erklärung

Diese ist der Schlussakte beigelegt und findet sich im Anhang dieser Mitteilung.

Einseitige Erklärung über die Teilnahme maltesischer Vertreter an den Ausschüssen.

Mit dieser Erklärung wird Malta aufgefordert, Beobachter zu den Sitzungen der Ausschüsse zu entsenden, die mit den in den Anhängen aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eingesetzt wurden oder darin genannt werden. Diese Erklärung entspricht den in der Mitteilung der Kommission "Teilnahme der Beitrittsländer an den Programmen, Agenturen und Ausschüssen der Gemeinschaft"⁴ festgelegten Grundsätzen .

I.1.3 Beziehungen zu den EFTA/EWR-Mitgliedsländern

Im Einklang mit den im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und in dessen Protokoll 12 festgelegten Informations- und Konsultationsverfahren hat die Kommission die EFTA/EWR-Mitgliedsländer regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen und über deren Ergebnis informiert. Die Verhandlungen der EFTA/EWR-Mitgliedsländer mit Malta über ein paralleles Abkommen über gegenseitige Anerkennung befinden sich noch im Anfangsstadium.

⁴ KOM(1999) 710 endg. vom 20.12.1999, Punkt 4.2.b.

I.2 Gesamtbewertung

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass das vorgeschlagene ACAA allen Vertragsparteien im Rahmen der Beitrittsvorbereitungen insgesamt ausgewogene Vorteile bringt. Was die verbindlich vorgeschriebenen Verfahren der anderen Vertragspartei betrifft, hat die Gemeinschaft in allen Sektoren einen wirksamen Marktzugang sichergestellt. Das ACAA ist die Bestätigung dafür, dass Malta die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in einigen Sektoren bereits vor dem Beitritt übernommen hat. Mit dem ACAA werden somit sowohl politische als auch handelspolitische Vorteile erzielt.

Das Abkommen ermöglicht es den Exporteuren der Gemeinschaft, die dies wünschen, ihre Produkte vor der Ausfuhr gemäß den gleichen (angeglichenen) Anforderungen testen und zertifizieren zu lassen; sie erhalten dann ohne weitere Anforderungen an die Konformitätsbewertung Zugang zu dem betreffenden Markt. Die Zertifizierungsverfahren müssen somit für die beiden Märkte - anhand der gleichen angeglichenen Anforderungen bzw. Normen - nur einmal durchgeführt werden. Die Anerkennung der Zertifizierung wird Einsparungen ermöglichen und die Ausfuhren befördern. Die europäischen Industrieverbände wurden zu diesem Abkommen konsultiert und haben es eindeutig befürwortet.

Die Industrieverbände befürworten das Abkommen, konnten Kosten und Zeitaufwand für die Konformitätsbewertung ihrer gewerblichen Produkte in Malta jedoch nicht immer quantifizieren. Welche genaue Zeit- und Kostenersparnis und verbesserten Marktchancen sich durch dieses Abkommen ergeben, lässt sich daher im Einzelfall nicht immer genau bestimmen. Dies dürfte erst dann möglich sein, wenn das Abkommen eine Zeitlang angewandt worden ist. Nach einer groben Berechnung⁵ dürften sich jedoch aufgrund dieses Abkommens für die europäische Exportindustrie jährlich mögliche Kosteneinsparungen von schätzungsweise rund 5,25 Mio. € und von rund 2,25 Mio. € für die maltesischen Ausfuhrer in die EG ergeben, die zum Teil an die europäischen Importeure und Verbraucher weitergegeben werden dürften.

Die Zahlen für den Handel zwischen der EG und Malta sind zur Information beigefügt. Die Handelsbilanz 2001 weist für die unter das Abkommen fallenden Sektoren einen Handelsüberschuss von rund 225 Mio. für die EU aus. Im Spielzeugsektor weist Malta dagegen einen Handelsüberschuss auf. Erwartet wird, dass der Handel nach Inkrafttreten des ACAA weiter zunehmen wird.

Die meisten Vorteile sind in Wirklichkeit aber nicht quantifizierbar, wie etwa der schnellere Marktzugang, die größere Verlässlichkeit, der geringere Protektionismus und die Harmonisierung der Systeme. Dagegen lässt sich aber feststellen, dass das Abkommen in Bezug auf die Konformitätsbewertungsverfahren den gleichen beiderseitigen Marktzugang gewährleistet.

Die Vorteile überwiegen bei weitem die Kosten für die Ressourcen, die die Kommission für die Pflege des Abkommens aufbringen muss (schätzungsweise 0,8 Personen pro Jahr) und für die Reisekosten und sonstigen Ausgaben im Zusammenhang mit Sitzungen und anderen Aktivitäten wie der Veröffentlichung von Leitfäden.

Was die Vorteile für Malta betrifft, so wird das ACAA den Zugang zum Gemeinschaftsmarkt erleichtern und der erfolgten Rechtsangleichung politische Glaubwürdigkeit verleihen. Malta

⁵ Ausgehend von der Arbeitshypothese, dass die Zertifizierungskosten und sonstige damit verbundene Kosten durchschnittlich 1,5 % des Handelsvolumens entsprechen.

betrachtet das ACAA als eine Möglichkeit, die industriellen Beziehungen zur EU weiter zu vertiefen und sich in bestimmten Sektoren bereits vor dem Beitritt voll in den Binnenmarkt zu integrieren.

II. ENTWURF DES RATSBECHLUSSES

Ein Vorschlag für zwei Ratsbeschlüsse ist beigefügt. Die beiden Beschlüsse stimmen weitgehend mit den vorausgegangenen Vorschlägen der Kommission für Ratsbeschlüsse über die Unterzeichnung im Namen der Gemeinschaft und den Abschluss der PECAs mit Ungarn und der Tschechischen Republik⁶ sowie mit Lettland und Litauen⁷ überein, mit der Ausnahme, dass es sich im vorliegenden Fall um ein eigenständiges Abkommen statt eines Protokolls zu einem Europa-Abkommen handelt, da ein solches nicht mit Malta geschlossen wurde.

Der erste Beschluss betrifft die Unterzeichnung des Abkommens. Malta verlangt die Unterzeichnung des Abkommens für dessen Annahme. Daher wird vorgeschlagen, dass der Präsident des Rates ermächtigt wird, die Person zu bestimmen, die befugt ist, das Abkommen im Namen der Gemeinschaft vorbehaltlich seines späteren Abschlusses gemäß den Artikeln 133 und 300 des Vertrags zu unterzeichnen.

Der Vorschlag für den zweiten Beschluss betrifft die Annahme des ACAA. In diesem Zusammenhang sollte der Rat im Einklang mit den vorherigen Beschlüssen des Rates über den Abschluss der PECAs und von Abkommen über gegenseitige Anerkennung das geeignete Verfahren für die Durchführung und Verwaltung des Abkommens durch die Gemeinschaft festlegen.

Insbesondere sollte der Rat der Kommission die erforderlichen Befugnisse für die Durchführung und Verwaltung des Abkommens in Abstimmung mit dem vom Rat benannten besonderen Ausschuss übertragen. Darüber hinaus soll der Rat im Einvernehmen mit dem besonderen Ausschuss der Kommission die notwendigen Vollmachten übertragen, um in bestimmten Fällen den von der Gemeinschaft in dem im Rahmen des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zu bestimmen. Zu den der Kommission übertragenen Befugnissen gehört auch die Befugnis, neue Anhänge aufzunehmen, da die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft, um die sich Malta bewirbt, gemäß der Präambel bedeutet, dass der *gemeinschaftliche Besitzstand* effektiv umgesetzt werden muss.

Die Kommission schlägt dem Rat daher vor, die beigefügten Beschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss des ACAA anzunehmen.

⁶ Für die Tschechische Republik Beschluss 2001/365 EG des Rates vom 4. April 2001 (ABl. L 135 vom 17.05.2002, S. 1). Für Ungarn Beschluss 2001/366/EG des Rates vom 4. April 2001 (ABl. L 135 vom 17.05.2002, S. 35).

⁷ Beschluss 2002/608/EG des Rates vom 25 Juni 2002 über den Abschluss eines PECA mit der Republik Lettland (ABl. L 202 vom 31.07.2002, S. 1), Beschluss 2002/609/EG des Rates vom 25 Juni 2002 über den Abschluss eines PECA mit der Republik Litauen (ABl. L 202 vom 31.07.2002, S. 19).

Handel EU-Malta - Anhang zur Begründung für den Rat (1000€)

	1999				2000				2001			
	EINFUHR	AUSFUHR	Überschuss	Handel insg.	EINFUHR	AUSFUHR	Überschuss	Handel insg.	EINFUHR	AUSFUHR	Überschuss	Handel insg.
Elektrosektor	52.518	92.476	39.958	144.994	63.906	122.185	58.279	186.091	63.360	150.624	87.263	213.984
Maschinen	25.247	156.866	131.618	182.113	34.116	195.194	161.078	229.310	45.423	197.669	152.246	243.092
Aufzüge	0	2.101	2.101	2.101	26	2.852	2.827	2.878	0	2.559	2.559	2.559
Spielzeug	40.166	7.835	-32.331	48.001	51.020	8.100	-42.920	59.120	42.012	8.840	-33.172	50.852
Funkanlagen, TTE	205	10.369	10.163	10.574	827	15.323	14.496	16.150	1.208	19.182	17.975	20.390
Sektoren insg.	118.136	269.647	151.509	387.783	149.895	343.654	193.760	493.549	152.003	378.874	226.871	530.877

Quelle: Comext/Eurostat. Auszug vom 29.11.2002, Daten aufbereitet von GD Handel

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung im Namen der Gemeinschaft eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Malta andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁸,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte wurde von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgehandelt.
- (2) Das am 30. April 2002 in Brüssel paraphierte Abkommen über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte sollte vorbehaltlich seines möglichen späteren Abschlusses unterzeichnet werden -

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, das Abkommen mit Malta über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte vorbehaltlich seines möglichen Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt zu unterzeichnen.

Brüssel, den [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁸ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Malta andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte
- ACAA -**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1, Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission⁹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Entwurf des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte wurde am [...] 2003] in Brüssel im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet und sollte genehmigt werden.
- (2) Es müssen geeignete interne Verfahren festgelegt werden, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Abkommens zu gewährleisten.
- (3) Es ist notwendig, die Kommission zu ermächtigen, bestimmte technische Änderungen in diesem Abkommen vorzunehmen und bestimmte Beschlüsse über dessen Durchführung zu fassen -

⁹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen mit Malta über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (im Folgenden "das Abkommen" genannt) und die seiner Schlussakte beigefügte Erklärung werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens und der seiner Schlussakte beigefügten Erklärung ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, die in Artikel 17 des Abkommens vorgesehene diplomatische Note im Namen der Gemeinschaft zu übermitteln.

Artikel 3

1. Folgende Aufgaben werden nach Konsultation des vom Rat benannten besonderen Ausschusses von der Kommission wahrgenommen:
 - (a) Notifikation, Anerkennung, Suspendierung und Streichung der Stellen und Benennung des oder der gemeinsamen Expertenteams gemäß den Artikeln 10 und 11 und gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c) des Abkommens;
 - (b) Konsultationen, Informationsaustausch, Anträge auf Kontrollen und Teilnahme an Kontrollen gemäß den Artikeln 3 und 12 sowie gemäß Artikel 14 Buchstaben d) und e) und den Abschnitten III und IV der Anhänge des Abkommens betreffend elektrische Sicherheit, elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Maschinen, Aufzüge, persönliche Schutzausrüstung (PPE), Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX), Sicherheit von Spielzeug sowie Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte;
 - (c) soweit erforderlich Beantwortung von Anfragen gemäß Artikel 11 sowie den Abschnitten III und IV der Anhänge des Abkommens betreffend elektrische Sicherheit, elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Maschinen, Aufzüge, persönliche Schutzausrüstung (PPE), Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX), Sicherheit von Spielzeug sowie Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte.

2. Der Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Ausschuss zu folgenden Fragen wird nach Konsultation des besonderen Ausschusses nach Absatz 1 von der Kommission festgelegt:
- (a) Änderungen der Anhänge gemäß Artikel 14 Buchstabe a) des Abkommens,
 - (b) Aufnahme neuer Anhänge gemäß Artikel 14 Buchstabe b) des Abkommens,
 - (c) Entscheidungen zu Meinungsverschiedenheiten über die Ergebnisse der Kontrollen und die teilweise oder vollständige Suspendierung einer notifizierten Stelle gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 des Abkommens;
 - (d) etwaige Maßnahmen in Anwendung der Schutzklauseln in Abschnitt IV der Anhänge des Abkommens betreffend elektrische Sicherheit, elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Maschinen, Aufzüge, persönliche Schutzausrüstung (PPE), Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX), Sicherheit von Spielzeug sowie Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte;
 - (e) Maßnahmen betreffend die Überprüfung, Aussetzung beziehungsweise den Rückzug von gewerblichen Produkten, die gemäß Artikel 4 des Abkommens gegenseitig anerkannt werden.

Brüssel, den [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

**Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta betreffend die
Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte
- ACAA -**

Die Europäische Gemeinschaft und Malta, nachstehend die "Vertragsparteien" genannt, in der Erwägung, dass Malta einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union gestellt hat und die EU-Mitgliedschaft eine wirksame Umsetzung des *Acquis* der Europäischen Gemeinschaft voraussetzt,

in Anerkennung der Tatsache, dass die schrittweise Übernahme und Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch Malta die Möglichkeit bietet, bestimmte Vorteile des Binnenmarkts auf dieses Land auszuweiten und dessen wirksames Funktionieren in bestimmten Sektoren bereits vor dem Beitritt zu gewährleisten,

in der Erwägung, dass das Gemeinschaftsrecht in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen weitgehend in die nationalen Rechtsvorschriften Maltas übernommen wird,

eingedenk ihres gemeinsamen Eintretens für die Grundsätze des freien Warenverkehrs und die Förderung der Produktqualität, um die Gesundheit und Sicherheit ihrer Bürger und den Umweltschutz unter anderem durch technische Hilfe und andere Formen der Zusammenarbeit zwischen ihnen zu gewährleisten,

in Anbetracht des Abkommens vom 5. Dezember 1970 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta¹⁰,

in dem Wunsch, ein Abkommen über die Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (im folgenden "das Abkommen" genannt) zu schließen, das die Anwendung der gegenseitigen Anerkennung der gewerblichen Produkte, die die Anforderungen an das rechtmäßige Inverkehrbringen auf dem Markt einer Vertragspartei erfüllen, und der gegenseitigen Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung der dem Gemeinschaftsrecht beziehungsweise dem nationalen Recht unterliegenden gewerblichen Produkte vorsieht;

in Anbetracht der engen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Island, Liechtenstein und Norwegen im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die es zweckmäßig erscheinen lassen, den Abschluss eines diesem Abkommen entsprechenden parallelen Europäischen Konformitätsbewertungsabkommens zwischen Malta und diesen Ländern in Erwägung zu ziehen,

im Bewusstsein ihres Status als Vertragsparteien des Übereinkommens über die Errichtung der Welthandelsorganisation und insbesondere ihrer Verpflichtungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse -

¹⁰ ABl. L 61 vom 14.03.1971, S. 2.

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Zweck

Ziel dieses Abkommens ist es, die Beseitigung technischer Handelshemmnisse bei gewerblichen Produkten durch die Vertragsparteien zu erleichtern. Dies soll durch die schrittweise Annahme und Umsetzung nationaler Rechtsvorschriften durch Malta erreicht werden, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechen.

Dieses Abkommen sieht Folgendes vor:

- 1) die gegenseitige Anerkennung der in den Anhängen über die "gegenseitige Anerkennung gewerblicher Produkte" aufgeführten gewerblichen Produkte, die die Anforderungen an das rechtmäßige Inverkehrbringen auf dem Markt einer Vertragspartei erfüllen;
- 2) die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung gewerblicher Produkte, die dem Gemeinschaftsrecht und den gleichwertigen nationalen Rechtsvorschriften Maltas, die beide in den Anhängen über die "gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung" aufgeführt sind, unterliegen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet,

“gewerbliche Produkte” die in den Kapiteln 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur aufgeführten Produkte.

"Gemeinschaftsrecht" die Rechtsvorschriften und die Durchführungspraxis der Europäischen Gemeinschaft, die für eine bestimmte Situation, ein bestimmtes Risiko oder eine bestimmte Kategorie gewerblicher Produkte gelten, in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft.

"Nationale Rechtsvorschriften" die Rechtsvorschriften und die Durchführungspraxis, durch die Malta das für eine bestimmte Situation, ein bestimmtes Risiko oder eine bestimmte Kategorie gewerblicher Produkte geltende Gemeinschaftsrecht übernimmt.

Die in diesem Abkommen verwendeten Begriffe haben die im Gemeinschaftsrecht und im nationalen Recht Maltas festgelegte Bedeutung.

Artikel 3

Rechtsangleichung

Für die Zwecke dieses Abkommens erklärt sich Malta bereit, in Abstimmung mit der Europäischen Kommission geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Gemeinschaftsrecht, insbesondere in den Bereichen Normung, Messwesen, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, Marktüberwachung, allgemeine Produktsicherheit und Herstellerhaftung, beizubehalten beziehungsweise dessen Übernahme zu vollenden.

Artikel 4

Gegenseitige Anerkennung gewerblicher Produkte

Die Vertragsparteien kommen überein, dass für die Zwecke der gegenseitigen Anerkennung die in den Anhängen über die gegenseitige Anerkennung gewerblicher Produkte aufgeführten gewerblichen Produkte, die den Anforderungen an das rechtmäßige Inverkehrbringen auf dem Markt einer Vertragspartei genügen, ohne weitere Beschränkungen auf dem Markt der anderen Vertragspartei in Verkehr gebracht werden dürfen.

Artikel 5

Gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertungen

Die Vertragsparteien kommen überein, die Ergebnisse der Konformitätsbewertungen anzuerkennen, die gemäß dem in den Anhängen über die "gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung" aufgeführten Gemeinschaftsrecht oder nationalen Recht durchgeführt wurden. Für die Anerkennung der Konformität verlangen sie weder eine Wiederholung der Konformitätsbewertung, noch schreiben sie zusätzliche Anforderungen vor.

Artikel 6

Schutzklausel

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein aufgrund dieses Abkommens in ihrem Gebiet in Verkehr gebrachtes und sachgemäß verwendetes gewerbliches Produkt die Sicherheit oder die Gesundheit der Benutzer oder anderer Personen oder sonstige berechnigte, durch die in den Anhängen aufgeführten Rechtsvorschriften geschützte Interessen gefährdet, so kann sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Produkt vom Markt zu nehmen, sein Inverkehrbringen, seine Inbetriebnahme beziehungsweise seine Verwendung zu untersagen oder seinen freien Verkehr einzuschränken. Das in diesen Fällen anzuwendende Verfahren ist in den Anhängen festgelegt.

Artikel 7

Erweiterung des Geltungsbereichs

Sowie Malta weitere nationale Rechtsvorschriften zur Übernahme des Gemeinschaftsrechts erlässt und anwendet, können die Vertragsparteien gemäß dem Verfahren des Artikels 14 die bestehenden Anhänge ändern oder neue Anhänge vereinbaren.

Artikel 8

Ursprung

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für gewerbliche Produkte unabhängig von ihrem Ursprung.

Artikel 9

Verpflichtungen der Vertragsparteien hinsichtlich ihrer Behörden und Stellen

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die für die tatsächliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts beziehungsweise des nationalen Rechts zuständigen Behörden in ihrem Gebiet dieses fortlaufend anwenden. Ferner stellen sie sicher, dass diese Behörden befähigt sind, bei Bedarf Stellen zu notifizieren, zu suspendieren, die Suspendierung aufzuheben und die Notifikation zurückzunehmen, die Übereinstimmung der gewerblichen Produkte mit dem Gemeinschaftsrecht beziehungsweise dem nationalen Recht zu gewährleisten oder deren Rückzug vom Markt zu verlangen.

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in ihrem jeweiligen Gebiet notifizierten Stellen zur Bewertung der Konformität mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts beziehungsweise des nationalen Rechts, die in den Anhängen aufgeführt sind, den an sie gestellten Anforderungen des Gemeinschaftsrechts beziehungsweise des nationalen Rechts fortlaufend genügen. Ferner ergreifen sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Stellen die zur Erfüllung der Aufgaben, für die sie benannt wurden, erforderliche fachliche Kompetenz beibehalten.

Artikel 10

Notifizierte Stellen

Vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens vereinbaren Malta und die Europäische Gemeinschaft die Listen der für die Zwecke dieses Abkommens notifizierten Stellen.

Nach Inkrafttreten des Abkommens gilt folgendes Verfahren für die Notifizierung der Stellen für die Bewertung der Konformität mit den Anforderungen in den in den Anhängen genannten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts beziehungsweise des nationalen Rechts :

- a) die Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei die Notifizierung schriftlich mit;
- b) nach der schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei gilt die Stelle als notifiziert und als fachlich kompetent für die Bewertung der Konformität mit den in den Anhängen aufgeführten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts beziehungsweise des nationalen Rechts ab dem Zeitpunkt der Zustimmung.

Beschließt eine Vertragspartei, die Notifizierung einer Stelle in ihrem Gebiet zurückzunehmen, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei hiervon schriftlich. Die betreffende Stelle stellt die Bewertung der Konformität mit den in den Anhängen aufgeführten Anforderungen spätestens an dem Tag des Widerrufs ihrer Notifizierung ein. Sofern der nach Artikel 14 dieses Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss (im Folgenden "der Gemischte Ausschuss" genannt) nichts anderes beschließt, bleibt die vor diesem Zeitpunkt durchgeführte Konformitätsbewertung jedoch gültig.

Artikel 11

Überprüfung der notifizierten Stellen

Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei ersuchen, die fachliche Kompetenz und Konformität einer notifizierten Stelle in ihrem Gebiet zu überprüfen. Das Ersuchen ist zu begründen, damit die für die Notifizierung zuständige Vertragspartei die beantragte Prüfung durchführen und der anderen Vertragspartei umgehend Bericht erstatten kann. Die Vertragsparteien können die Stelle unter Beteiligung der zuständigen Behörden auch einer gemeinsamen Prüfung unterziehen. Zu diesem Zweck versichern sich die Vertragsparteien der uneingeschränkten Zusammenarbeit der Stellen in ihrem jeweiligen Gebiet. Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen und nutzen alle erforderlichen verfügbaren Mittel, um die festgestellten Probleme zu lösen.

Können die Probleme nicht zur Zufriedenheit beider Vertragsparteien gelöst werden, so können diese den Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses unter Angabe von Gründen über die Meinungsverschiedenheit unterrichten. Der Gemischte Ausschuss kann geeignete Maßnahmen beschließen.

Sofern und solange der Gemischte Ausschuss nichts anderes beschließt, werden die Notifizierung der betreffenden Stellen und die Anerkennung ihrer fachlichen Kompetenz zur Bewertung der Konformität mit den in den Anhängen aufgeführten Anforderungen des Gemeinschaftsrechts beziehungsweise des nationalen Rechts ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung des Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses über die Meinungsverschiedenheit der Vertragsparteien ganz oder teilweise ausgesetzt.

Artikel 12

Informationsaustausch und Zusammenarbeit

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und einheitlichen Anwendung und Auslegung dieses Abkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Behörden und notifizierten Stellen,

- a) alle einschlägigen Informationen über die Anwendung des Rechts und die Rechtspraxis auszutauschen, insbesondere auch über das Verfahren zur Gewährleistung der Konformität der notifizierten Stellen,
- b) sich - soweit erforderlich - an einschlägigen Informations- und Koordinierungsmechanismen und an anderen hiermit zusammenhängenden Tätigkeiten der Vertragsparteien zu beteiligen;
- c) ihre Stellen im Hinblick auf den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung zur Zusammenarbeit aufzufordern.

Artikel 13

Vertraulichkeit

Die Vertreter, Sachverständigen und sonstigen Bediensteten der Vertragsparteien sind - auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit - gehalten, die im Rahmen dieses Abkommens erworbenen Informationen, die normalerweise unter das Berufsgeheimnis fallen, geheim zu halten. Diese Informationen dürfen nicht für andere Zwecke als die in diesem Abkommen vorgesehenen verwendet werden.

Artikel 14

Verwaltung des Abkommens

1. Es wird ein aus Vertretern der beiden Vertragsparteien zusammengesetzter Gemischter Ausschuss eingesetzt. Der Gemischte Ausschuss ist für das wirksame Funktionieren des Abkommens verantwortlich.
2. Der Gemischte Ausschuss fasst seine Beschlüsse und gibt seine Empfehlungen einvernehmlich ab. Er tritt auf Antrag einer Vertragspartei unter dem gemeinsamen Vorsitz der beiden Vertragsparteien zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Gemischte Ausschuss prüft alle mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Angelegenheiten. Er ist insbesondere befugt, Beschlüsse zu folgenden Fragen zu fassen:
 - a) Änderung der Anhänge;
 - b) Aufnahme weiterer Anhänge;
 - c) Benennung eines gemeinsamen Teams oder gemeinsamer Teams von Experten zur Überprüfung der fachlichen Kompetenz der notifizierten Stellen und ihrer Konformität mit den für sie geltenden Vorschriften;
 - d) Informationsaustausch über vorgeschlagene und tatsächliche Änderungen der in den Anhängen aufgeführten gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften;
 - e) Prüfung neuer oder zusätzlicher Konformitätsbewertungsverfahren für einen in einem Anhang erfassten Sektor;
 - f) Lösung etwaiger Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens.

Artikel 15

Technische Zusammenarbeit und Hilfe

Die Europäische Gemeinschaft kann Malta bei Bedarf technische Zusammenarbeit und Hilfe anbieten, um sie bei der wirksamen Durchführung und Anwendung dieses Abkommens zu unterstützen.

Artikel 16

Abkommen mit anderen Ländern

Die Abkommen über die Konformitätsbewertung, die eine Vertragspartei mit einem Land geschlossen hat, das nicht Vertragspartei dieses Abkommens ist, bringen für die andere Vertragspartei keinerlei Verpflichtung zur Anerkennung der Ergebnisse der in diesem Drittland durchgeführten Konformitätsbewertungen mit sich, sofern die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss dies nicht ausdrücklich vereinbart haben.

Artikel 17

Inkrafttreten, Änderung und Geltungsdauer

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien diplomatische Noten zur Bestätigung des Abschlusses ihrer jeweiligen für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren ausgetauscht haben.
2. Das Abkommen kann durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien geändert werden. Änderungen beziehungsweise die Aufnahme zusätzlicher Sektoraler Anhänge werden über den Gemischten Ausschuss vorgenommen.
3. Jede Vertragspartei kann das Abkommen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Vertragspartei kündigen.
4. Ist Malta bis 1. Mai 2004 nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union, so kommen die beiden Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten zusammen, um dieses Abkommen aufgrund der neuen Situation zu überprüfen.

Artikel 18

Schlussbestimmungen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer und maltesischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu

ANHÄNGE ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG
GEWERBLICHER PRODUKTE

()

ANHÄNGE ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG
DER ERGEBNISSE DER KONFORMITÄTBEWERTUNG

Inhalt

1. Elektrische Sicherheit
2. Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)
3. Maschinen
4. Aufzüge
5. Persönliche Schutzausrüstung (PPE)
6. Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX)
7. Sicherheit von Spielzeug
8. Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte

ANHANG ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER ERGEBNISSE DER
KONFORMITÄTBEWERTUNG

ELEKTRISCHE SICHERHEIT

Abschnitt I

GEMEINSCHAFTSRECHT UND NATIONALES RECHT

- Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. L 77 vom 26.03.1973, S. 29), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1)
- Nationales Recht: L.N. 23 von 1999: Niederspannungsgeräte

Abschnitt II

NOTIFIZIERENDE BEHÖRDEN

Europäische Gemeinschaft:

- Belgien: Ministère des Affaires Economiques/Ministerie van Economische Zaken.
- Dänemark: Økonomi- og Erhvervsministeriet, Elektrizitetsrådet
- Frankreich: Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie. Direction Générale de l'Industrie, des Technologies de l'Information et des Postes (DiGITIP) – SQUALPI.
- Deutschland: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
- Griechenland: Υπουργείο Ανάπτυξης. Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Ministry of Development. General Secretariat of Industry).
- Spanien: Ministerio de Ciencia y Tecnología.
- Irland: Department of Enterprise, Trade and Employment
- Italien: Ministero delle Attività Produttive
- Luxemburg: Ministère de l'Economie- Service de l'Energie de l'Etat.
Ministère du Travail (Inspection du Travail et des Mines).
- Niederlande: Minister van Volksgezondheid, Welzijn en Sport (Verbrauchergüter).
Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid (andere Güter).
- Österreich: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit .

- Portugal: Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung:
Instituto Português da Qualidade.
- Finnland: Kauppa- ja teollisuusministeriö / Handels- och
industriministeriet.
- Schweden: Unter Aufsicht der schwedischen Regierung :
Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC).
- Vereinigtes
Königreich: Department of Trade and Industry
- Malta: Ministry of Economic Services

Abschnitt III

NOTIFIZIERTE STELLEN

Europäische Gemeinschaft:

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und Malta nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Malta

Stellen, die von Malta im Einklang mit dem nationalen maltesischen Recht nach Abschnitt I benannt und der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Abschnitt IV

SONDERREGELUNGEN

Schutzklauseln

A. Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden gewerblichen Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.
2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.
3. Sind sich die Vertragsparteien über das Ergebnis der Ermittlungen einig, so treffen sie geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

4. Sind sie sich nicht einig, so wird die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet, der beschließen kann, eine Bewertung vornehmen zu lassen.
5. Kommt der Gemischte Ausschuss zu dem Schluss, dass die Maßnahme:
 - (a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;
 - (b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den Rechtsvorschriften in diesem Anhang nach Auffassung Maltas nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet es den Gemischten Ausschuss unter Angabe von Gründen.
2. Der Gemischte Ausschuss prüft die Angelegenheit und kann die Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in diesem Anhang genannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.
3. Die Gemeinschaft hält den Gemischten Ausschuss und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.
4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

*ANHANG ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER ERGEBNISSE DER
KONFORMITÄTSMISPRÜFUNG*

ELEKTROMAGNETISCHE VERTRÄGLICHKEIT

Abschnitt I

GEMEINSCHAFTSRECHT UND NATIONALES RECHT

- Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 139 vom 23.05.1989, S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1).
- Nationales Recht: L.N. 24 von 1999: Elektromagnetische Verträglichkeit

Abschnitt II

NOTIFIZIERENDE BEHÖRDEN

Europäische Gemeinschaft:

- Belgien: Ministère des Affaires Economiques/Ministerie van Economische Zaken.
- Dänemark: Telestyrelsen.
- Frankreich: Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie. Direction Générale de l'Industrie, des Technologies de l'Information et des Postes (DiGITIP) – SQUALPI.
- Deutschland: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.
- Griechenland: Υπουργείο Ανάπτυξης. Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Ministry of Development. General Secretariat of Industry).
- Spanien: Ministerio de Ciencia y Tecnología.
- Irland: Department of Enterprise, Trade and Employment
- Italien: Ministero delle Attività Produttive
- Luxemburg: Ministère de l'Economie-Service de l'Energie de l'Etat
- Niederlande: Ministerie van Verkeer en Waterstaat
- Österreich: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit .
- Portugal: Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung:
Instituto Português da Qualidade.
ICP – Autoridade Nacional de Comunicações (ANACOM)

- Finnland: Kauppa- ja teollisuusministeriö / Handels- och industriministeriet.
EMV-Aspekte von Funk- und Telekommunikationsgeräten:
Liikenne- javiestintäministeriö / Kommunikationsministeriet.
- Schweden: Unter Aufsicht der schwedischen Regierung :
Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC).
- Vereinigtes Königreich: Department of Trade and Industry
- Malta: Ministry for Economic Services

Abschnitt III

NOTIFIZIERTE FACHLICH KOMPETENTE STELLEN

Europäische Gemeinschaft

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und Malta nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Malta

Stellen, die von Malta im Einklang mit dem nationalen maltesischen Recht nach Abschnitt I benannt und der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Abschnitt IV

SONDERREGELUNGEN

Schutzklauseln

A. Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden gewerblichen Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.
2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.
3. Sind sich die Vertragsparteien über das Ergebnis der Ermittlungen einig, so treffen sie geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

4. Sind sie sich nicht einig, so wird die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet, der beschließen kann, eine Bewertung vornehmen zu lassen.
5. Kommt der Gemischte Ausschuss zu dem Schluss, dass die Maßnahme:
 - (a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;
 - (b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den Rechtsvorschriften in diesem Anhang nach Auffassung Maltas nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet es den Gemischten Ausschuss unter Angabe von Gründen.
2. Der Gemischte Ausschuss prüft die Angelegenheit und kann die Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in diesem Anhang genannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.
3. Die Gemeinschaft hält den Gemischten Ausschuss und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.
4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

MASCHINEN

Abschnitt I

GEMEINSCHAFTSRECHT UND NATIONALES RECHT

- Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. L 207 vom 23.07.1998, S. 1), geändert durch die Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).
- Nationales Recht: L.N. 250 vom 2001: Maschinen

Abschnitt II

NOTIFIZIERENDE BEHÖRDEN

Europäische Gemeinschaft:

- Belgien: Ministère de l'Emploi et du Travail / Ministerie voor Arbeid en Tewerkstelling
- Dänemark: Arbejdsministeriet, Arbejdstilsynet.
- Frankreich: Ministère de l'Emploi et de la Solidarité, Direction des relations du travail, Bureau CT 5.
- Deutschland: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.
- Griechenland: Ministry of Development. General Secretariat of Industry.
- Spanien: Ministerio de Ciencia y Tecnología.
- Irland: Department of Enterprise, Trade and Employment.
- Italien: Ministero delle Attività Produttive
- Luxemburg: Ministère du Travail (Inspection du travail et des Mines).
- Niederlande: Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid
- Österreich: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Portugal: Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung:
Instituto Português da Qualidade.
- Finnland: Sosiaali- ja terveystieteiden ministeriö/Social- och hälsovårdsministeriet.

- Schweden: Unter Aufsicht der schwedischen Regierung:
Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC).
- Vereinigtes
Königreich Department of Trade and Industry.
- *Malta*: Ministry for Economic Services

Abschnitt III

NOTIFIZIERTE STELLEN

Europäische Gemeinschaft

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und Malta nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Malta

Stellen, die von Malta im Einklang mit dem nationalen maltesischen Recht nach Abschnitt I benannt und der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Abschnitt IV

SONDERREGELUNGEN

Schutzklauseln

A. Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden gewerblichen Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.
2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.
3. Sind sich die Vertragsparteien über das Ergebnis der Ermittlungen einig, so treffen sie geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.
4. Sind sie sich nicht einig, so wird die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet, der beschließen kann, eine Bewertung vornehmen zu lassen.
5. Kommt der Gemischte Ausschuss zu dem Schluss, dass die Maßnahme:

- (a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;
- (b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den Rechtsvorschriften in diesem Anhang nach Auffassung Maltas nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet es den Gemischten Ausschuss unter Angabe von Gründen.
2. Der Gemischte Ausschuss prüft die Angelegenheit und kann die Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in diesem Anhang genannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.
3. Die Gemeinschaft hält den Gemischten Ausschuss und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.
4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

*ANHANG ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER ERGEBNISSE DER
KONFORMITÄTBEWERTUNG*

AUFZÜGE

Abschnitt I

GEMEINSCHAFTSRECHT UND NATIONALES RECHT

- Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Personenaufzüge (ABl. L 123 vom 7.9.1995, S. 1).
- Nationales Recht: L. N. 249 von 2001: Personenaufzüge

Abschnitt II

NOTIFIZIERENDE BEHÖRDEN

Europäische Gemeinschaft:

- Belgien: Ministère des Affaires Economiques/Ministerie van Economische Zaken.
- Dänemark: Direktoratet for Arbejdstilsynet
- Frankreich: Ministère de l'équipement, des transports et du logement. Direction Générale de l'urbanisme, de l'habitat et de la construction
- Deutschland: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
- Griechenland: Υπουργείο Ανάπτυξης. Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Ministry of Development. General Secretariat of Industry).
- Spanien: Ministerio de Ciencia y Tecnología.
- Irland: Department of Enterprise, Trade and Employment
- Italien: Ministero delle Attività Produttive
- Luxemburg: Ministère du Travail (Inspection du Travail et des Mines)
- Niederlande: Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid
- Österreich: Bundesministerium für Wirtschaftliche und Arbeit .
- Portugal: Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung:
Instituto Português da Qualidade
- Finnland: Kauppa- ja teollisuusministeriö/Handels- och industriministeriet

- Schweden: Unter Aufsicht der schwedischen Regierung :
Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC).
- Vereinigtes
Königreich: Department of Trade and Industry
- Malta: Ministry for Economic Services

Abschnitt III

NOTIFIZIERTE STELLEN

Europäische Gemeinschaft

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und Malta nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Malta

Stellen, die von Malta im Einklang mit dem nationalen maltesischen Recht nach Abschnitt I benannt und der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Abschnitt IV

SONDERREGELUNGEN

Schutzklauseln

A. Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden gewerblichen Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.
2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.
3. Sind sich die Vertragsparteien über das Ergebnis der Ermittlungen einig, so treffen sie geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.
4. Sind sie sich nicht einig, so wird die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet, der beschließen kann, eine Bewertung vornehmen zu lassen.
5. Kommt der Gemischte Ausschuss zu dem Schluss, dass die Maßnahme:

- (a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;
- (b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den Rechtsvorschriften in diesem Anhang nach Auffassung Maltas nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet es den Gemischten Ausschuss unter Angabe von Gründen.
2. Der Gemischte Ausschuss prüft die Angelegenheit und kann die Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in diesem Anhang genannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.
3. Die Gemeinschaft hält den Gemischten Ausschuss und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.
4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

*ANHANG ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER ERGEBNISSE DER
KONFORMITÄTBEWERTUNG*

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Abschnitt I

GEMEINSCHAFTSRECHT UND NATIONALES RECHT

- Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die persönliche Schutzausrüstung (ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 18), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/58/EG des Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 (ABl. L 236 vom 18.09.1996, S. 44).
- Nationales Recht: L.N. 122 von 1998: Persönliche Schutzausrüstung

Abschnitt II

NOTIFIZIERENDE BEHÖRDEN

Europäische Gemeinschaft

- Belgien: Ministère de l'Emploi et du Travail/ Ministerie voor Arbeid en Tewerkstelling
- Dänemark: Arbejdsministeriet, Arbejdstilsynet.
- Frankreich: Ministère de l'emploi et de la solidarité, Direction des relations du travail, Bureau CT 5.
Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie, Direction générale de l'industrie, des technologies de l'information et des postes (DiGITIP) – SQUALPI.
- Deutschland: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.
- Griechenland: Ministry of Development. General Secretariat of Industry.
- Spanien: Ministerio de Ciencia y Tecnología.
- Irland: Department of Enterprise, Trade and Employment.
- Italien: Ministero delle attività produttive.
- Luxemburg: Ministère du Travail (Inspection du Travail et des Mines).
- Niederlande: Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport.
- Österreich: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.
- Portugal: Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung:
Instituto Português da Qualidade.

- Finnland: Sosiaali- ja terveysministeriö / Social- och hälsovårdsministeriet.
- Schweden: Unter Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC).
- Vereinigtes Königreich: Department of Trade and Industry.
- Malta: Ministry for Economic Services

Abschnitt III

NOTIFIZIERTE STELLEN

Europäische Gemeinschaft

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und Malta nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Malta

Stellen, die von Malta im Einklang mit dem nationalen maltesischen Recht nach Abschnitt I benannt und der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Abschnitt IV

SONDERREGELUNGEN

Schutzklauseln

A. Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte:

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden gewerblichen Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.
2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.
3. Sind sich die Vertragsparteien über das Ergebnis der Ermittlungen einig, so treffen sie geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.
4. Sind sie sich nicht einig, so wird die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet, der beschließen kann, eine Bewertung vornehmen zu lassen.
5. Kommt der Gemischte Ausschuss zu dem Schluss, dass die Maßnahme:

- (a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;
- (b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen:

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den Rechtsvorschriften in diesem Anhang nach Auffassung Maltas nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet es den Gemischten Ausschuss unter Angabe von Gründen.
2. Der Gemischte Ausschuss prüft die Angelegenheit und kann die Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in diesem Anhang genannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.
3. Die Gemeinschaft hält den Gemischten Ausschuss und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.
4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

*ANHANG ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER ERGEBNISSE DER
KONFORMITÄTBEWERTUNG*

**GERÄTE UND SCHUTZSYSTEME ZUR VERWENDUNG IN EXPLOSIONSGEFÄHRDETEN
BEREICHEN**

Abschnitt I

GEMEINSCHAFTSRECHT UND NATIONALES RECHT

Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 1)

Nationales Recht: L.N. 107 von 1999: Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Abschnitt II

NOTIFIZIERENDE BEHÖRDEN

Europäische Gemeinschaft

- Belgien: Ministère des Affaires Economiques/Ministerie van Economische Zaken.
- Dänemark: Elektrische Aspekte:
Økonomi- og Erhvervsministeriet, Elektricetsrådet
Mechanische Aspekte:
Arbejdsministeriet, Arbejdstilsynet
- Frankreich: Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie, Direction de l'Action Régionale et de la Petite et Moyenne Industrie (DARPMI), Sous-direction de la sécurité industrielle
- Deutschland: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
- Griechenland: Υπουργείο Ανάπτυξης. Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Ministry of Development. General Secretariat of Industry).
- Spanien: Ministerio de Ciencia y Tecnología.
- Irland: Department of Enterprise, Trade and Employment
- Italien: Ministero delle Attività Produttive
- Luxemburg: Ministère de l'Economie – Service de l'Energie de l'Etat

- Niederlande: Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid
- Österreich: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Portugal: Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung:
Instituto Português da Qualidade
- Finnland: Kauppa- ja teollisuusministeriö / Handels- och industriministeriet
- Schweden: Unter Aufsicht der schwedischen Regierung :
Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC).
- Vereinigtes
Königreich: Department of Trade and Industry
- Malta: Ministry for Economic Services

Abschnitt III

NOTIFIZIERTE STELLEN

Europäische Gemeinschaft

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und Malta nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Malta

Stellen, die von Malta im Einklang mit dem nationalen maltesischen Recht nach Abschnitt I benannt und der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Abschnitt IV

SONDERREGELUNGEN

1. Übergangsvereinbarungen

Die in den EG-Mitgliedstaaten gemäß den Richtlinien 76/117/EWG, 79/196/EWG und 82/130/EWG ausgestellten Bescheinigungen werden nach dem maltesischen Gesetz als Konformitätsnachweise anerkannt. Auf der Grundlage dieser Bescheinigungen gibt der Einführer dieser Produkte nach Malta eine Erklärung über die Konformität des betreffenden Produkts mit den in diesem Absatz genannten geltenden Anforderungen ab.

2. *Schutzklauseln*

A. Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden gewerblichen Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.
2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.
3. Sind sich die Vertragsparteien über das Ergebnis der Ermittlungen einig, so treffen sie geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.
4. Sind sie sich nicht einig, so wird die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet, der beschließen kann, eine Bewertung vornehmen zu lassen.
5. Kommt der Gemischte Ausschuss zu dem Schluss, dass die Maßnahme:
 - (a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;
 - (b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den Rechtsvorschriften in diesem Anhang nach Auffassung Maltas nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet es den Gemischten Ausschuss unter Angabe von Gründen.
2. Der Gemischte Ausschuss prüft die Angelegenheit und kann die Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in diesem Anhang genannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.
3. Die Gemeinschaft hält den Gemischten Ausschuss und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.
4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

*ANHANG ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER ERGEBNISSE DER
KONFORMITÄTBEWERTUNG*

SICHERHEIT VON SPIELZEUG

Abschnitt I

GEMEINSCHAFTSRECHT UND NATIONALES RECHT

- Gemeinschaftsrecht:** Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 1), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. L 220 vom 30.08.1993, S. 1)
- Nationales Recht:** L.N. 16 von 1996: Sicherheit von Spielzeug

Abschnitt II

NOTIFIZIERENDE BEHÖRDEN

Europäische Gemeinschaft:

- Belgien: Ministère des Affaires Economiques/Ministerie van Economische Zaken.
- Dänemark: Økonomi- og Erhvervsministeriet, Forbrugestyrelsen
- Frankreich: Ministère de l'Economie et des Finances
- Deutschland: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
- Griechenland: Υπουργείο Ανάπτυξης. Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Ministry of Development. General Secretariat of Industry).
- Spanien: Ministerio de Ciencia y Tecnología
Instituto Nacional del Consumo
- Irland: Department of Enterprise, Trade and Employment
- Italien: Ministero delle Attività Produttive
- Luxemburg: Ministère du Travail et de l'emploi
- Niederlande: General Inspectorate for Health Protection
- Österreich: Bundesministerium für Wirtschaftliche und Arbeit .
- Portugal: Divisao de Estudos de Produtos do Instituto do Consumidor
- Finnland: Kauppa- ja teollisuusministeriö/Handels- och industriministeriet
- Schweden: Unter Aufsicht der schwedischen Regierung :
Styrelsen för ackreditering och teknisk kontrol (SWEDAC).

-Vereinigtes Königreich: Department of Trade and Industry

- Malta: Ministry for Economic Services

Abschnitt III

NOTIFIZIERTE STELLEN

Europäische Gemeinschaft

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und Malta nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Malta:

Stellen, die von Malta im Einklang mit dem nationalen maltesischen Recht nach Abschnitt I benannt und der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Abschnitt IV

SONDERREGELUNGEN

1. Information über die Baumusterbescheinigung und die technischen Unterlagen

Gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 88/378/EWG können die in Abschnitt II aufgeführten notifizierenden Behörden auf Antrag eine Kopie der Baumusterbescheinigung und auf begründeten Antrag eine Kopie der technischen Unterlagen und der Berichte über die durchgeführten Prüfungen und Tests erhalten.

2. Mitteilung der Gründe für die Verweigerung der Baumusterbescheinigung durch die zugelassenen Stellen

Gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 88/378/EWG unterrichten die maltesischen Stellen die notifizierende Behörde, wenn sie die Ausstellung einer EG-Baumusterbescheinigung verweigern. Die notifizierende Behörde leitet diese Information an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft weiter.

3. Schutzklauseln

A. Schutzklausel betreffend Produkte

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.
2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.

3. Sind sich die Vertragsparteien über das Ergebnis der Ermittlungen einig, so treffen sie geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.
4. Sind sie sich nicht einig, so wird die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet, der beschließen kann, eine Bewertung vornehmen zu lassen.
5. Kommt der Gemischte Ausschuss zu dem Schluss, dass die Maßnahme:
 - (a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;
 - (b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den Rechtsvorschriften in diesem Anhang nach Auffassung Maltas nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet es den Gemischten Ausschuss unter Angabe von Gründen.
2. Der Gemischte Ausschuss prüft die Angelegenheit und kann die Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in diesem Anhang genannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.
3. Die Gemeinschaft hält den Gemischten Ausschuss und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.
4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

**ANHANG ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER ERGEBNISSE DER
KONFORMITÄTBEWERTUNG**

FUNKANLAGEN UND TELEKOMMUNIKATIONSENDGERÄTE

Abschnitt I

GEMEINSCHAFTSRECHT UND NATIONALES RECHT

- Gemeinschaftsrecht:** Richtlinie 1995/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10).
- Nationales Recht** L.N. 329 von 2001: Funkanlagen und
Maltas: Telekommunikationsendgeräte und die gegenseitige
Anerkennung ihrer Konformität

Abschnitt II

NOTIFIZIERENDE BEHÖRDEN

Europäische Gemeinschaft:

- Belgien: Ministère des Affaires Economiques
Ministerie van Economische Zaken.
- Dänemark: National Telecom Agency (Telestyrelsen)
- Frankreich: Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Industrie –
Direction Général de l'Industrie, des Technologies de
l'Information et des Postes
- Deutschland: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
- Griechenland: Ministry of Development
- Spanien: Ministerio de Ciencia y Tecnología
- Irland: Department of Public Enterprise, Communication Division
- Italien: Ministero delle Comunicazioni
- Luxemburg: Ministère des Transports
- Niederlande: Ministry of Economic Affairs, Radiocommunications Agency
- Österreich: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- Portugal: Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung:
Instituto Português da Qualidade
EMV-Aspekte von Funk- und Telekommunikationsgeräten:
Ministerio de Fomento. Subdirección General de Promoción y
Normalización de Servicios de Telecomunicaciones

- Finnland: Kauppa- ja teollisuusministeriö/Handels- och industriministeriet
- Schweden: Unter Aufsicht der schwedischen Regierung :
Styrelsen för ackreditering och teknisk kontrol (SWEDAC)
- Vereinigtes
Königreich: Department of Trade and Industry
- *Malta*: Ministry for Economic Services

Abschnitt III

NOTIFIZIERTE STELLEN

Europäische Gemeinschaft

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und Malta nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Malta

Stellen, die von Malta im Einklang mit dem nationalen maltesischen Recht nach Abschnitt I benannt und der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Abkommens notifiziert wurden.

Abschnitt IV

SONDERREGELUNGEN

1. Marktüberwachungsbehörden

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen dieses Abkommens teilt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei mit, welche Behörden in ihrem Gebiet für die Überwachung der Anwendung der in Abschnitt I aufgeführten einschlägigen Rechtsvorschriften zuständig sind.

2. Notifizierung der Regelungen für die Schnittstellen

Eine Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei mit, für welche Schnittstellen sie in ihrem Gebiet Regelungen getroffen hat. Bei der Klassifizierung der Geräte trägt die Gemeinschaft den für die Schnittstellen in Malta geltenden Regelungen Rechnung.

3. Anwendung wesentlicher Vorschriften

Erwägt die Kommission die Annahme eines Beschlusses über die Anwendung einer in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 99/5/EG enthaltenen Vorschrift, so gibt Malta als Beobachter im TCAM seine Stellungnahme ab, bevor der Ausschuss um seine förmliche Stellungnahme ersucht wird.

4. Notifizierung von Geräten, die Schäden verursachen

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Gerät, dessen Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen bescheinigt wurde, ernsthaften Schaden an einem Netz verursacht oder Funkstörungen bewirkt oder für das Netz oder den Netzbetrieb eine schädliche Wirkung hat, und hat sie dem Betreiber die Genehmigung erteilt, für dieses Gerät den Anschluss zu verweigern, die Verbindung aufzuheben oder den Dienst einzustellen, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei von dieser Genehmigung.

5. Schutzklauseln

A. Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden gewerblichen Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.
2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.
3. Sind sich die Vertragsparteien über das Ergebnis der Ermittlungen einig, so treffen sie geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.
4. Sind sie sich nicht einig, so wird die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet, der beschließen kann, eine Bewertung vornehmen zu lassen.
5. Kommt der Gemischte Ausschuss zu dem Schluss, dass die Maßnahme:
 - (a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;
 - (b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den Rechtsvorschriften in diesem Anhang nach Auffassung Maltas nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet es den Gemischten Ausschuss unter Angabe von Gründen.
2. Der Gemischte Ausschuss prüft die Angelegenheit und kann die Europäische Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in diesem Anhang genannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.
3. Die Gemeinschaft hält den Gemischten Ausschuss und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.
4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

C. Schutzklausel betreffend konforme Funkanlagen, die nicht für den Gebrauch in einem Frequenzspektrum einer der Vertragsparteien bestimmt sind

Ergreift ein Mitgliedstaat oder Malta bezüglich Funkanlagen, einschließlich Typen von Funkanlagen, die schädliche Funkstörungen verursacht haben oder ihrer Meinung nach verursachen könnten, einschließlich Funkstörungen bestehender oder geplanter Dienste in den zugewiesenen nationalen Frequenzbändern, geeignete Maßnahmen im Hinblick auf das Verbot oder die Einschränkung des Inverkehrbringens dieser Produkte auf ihrem bzw. seinem Markt und/oder im Hinblick auf deren Rückzug vom Markt, so unterrichtet die betreffende Vertragspartei die andere Vertragspartei hiervon unter Angabe von Gründen.

1. Ist die andere Vertragspartei nach dieser Unterrichtung der Auffassung, dass die betreffende Maßnahme möglicherweise ungerechtfertigt ist, und können die Probleme nicht zur Zufriedenheit beider Vertragsparteien gelöst werden, so können die Vertragsparteien den Gemischten Ausschuss unter Angabe ihrer Gründe zu dieser Maßnahme konsultieren.
2. Kommt der Gemischte Ausschuss nach der Konsultation zu dem Schluss, dass die Maßnahme:
 - (a) gerechtfertigt ist, so unterrichtet er unverzüglich die Vertragspartei, die die Maßnahme ergriffen hat, sowie die andere Vertragspartei;
 - (b) nicht gerechtfertigt ist, so unterrichtet er unverzüglich die Vertragspartei, die die Maßnahme ergriffen hat, und ersucht sie, diese zurückzunehmen.

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT ZUR TEILNAHME MALTESISCHER VERTRETER AN DEN AUSSCHUSSSITZUNGEN

Zur Gewährleistung eines besseren Verständnisses der praktischen Aspekte der Anwendung des Acquis communautaire erklärt die Gemeinschaft, dass Malta unter bestimmten Bedingungen zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen ist, die mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Maschinen, Aufzüge, Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte (RTTE), persönliche Schutzausrüstungen (PPE) und Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX) eingerichtet wurden oder darin genannt werden.

Diese Teilnahme beschränkt sich auf die Sitzungen oder Teile von Sitzungen, in denen über die Anwendung des Acquis beraten wird; sie gilt nicht für die Sitzungen, in denen Stellungnahmen im Rahmen der der Kommission vom Rat übertragenen Durchführungs- und Verwaltungsbefugnisse vorbereitet und abgegeben werden.

Diese Einladung kann sich - fallweise - auch auf die von der Europäischen Kommission einberufenen Expertengruppen erstrecken.

FINANZBOGEN

Politikbereich(e): Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten

Maßnahme(n) : Konformitätsbewertungsverfahren und Anerkennung gewerblicher Produkte

BEZEICHNUNG DER MASSNAHME:

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Güter (ACAA)

1. HAUSHALTSLINIE (NUMMER UND BEZEICHNUNG)

B7-8500

A-7010

2. ALLGEMEINE ZAHLENANGABEN

2.1. Gesamtmittelausstattung der Maßnahme (Teil B) : €72380

2.2. Laufzeit:

Die Dauer der Maßnahme ist befristet. Das ACAA gilt nur für die Zeit bis zum Beitritt Maltas. Für die vertrauensbildenden Maßnahmen werden zu Beginn intensivere Anstrengungen erforderlich sein, wobei die Ausgaben hierfür nach einem Jahr jedoch wesentlich geringer sein werden. Während der gesamten Geltungsdauer des ACAA sind jedoch fortlaufende Anstrengungen erforderlich, um die Verwaltung des Abkommens und die Aufrechterhaltung des Vertrauens zu gewährleisten.

2.3. Mehrjährige Gesamtvorausschätzung der Ausgaben:

(a) Fälligkeitsplan für Verpflichtungsermächtigungen/Zahlungsermächtigungen (finanzielle Intervention) (vgl. Ziffer 6.1.1) €

	Jahr					Insg.
	2003	2004	2005	2006	2007	
Verpflichtungsermächtigungen	14550	12270	8520	8520	8520	52380
Zahlungsermächtigungen	14550	12770	8520	8520	8520	52380

(b) Technische und administrative Hilfe und Unterstützungsausgaben
(vgl. Ziffer 6.1.2)

Verpflichtungs-ermächtigungen	10000	5000	5000			20000
Zahlungser-mächtigungen	10000	5000	5000			20000
Zwischensumme a+b	2003	2004	2005	2006	2007	Insg.
Verpflichtungs-ermächtigungen	24550	17270	13520	8520	8520	72380
Zahlungser-mächtigungen	25550	17270	13520	8520	8520	72380

(c) Gesamtaufwand für Humanressourcen und sonstige Verwaltungsausgaben
(vgl. Ziffer 7.2 und 7.3)

	2003	2004	2005	2006	2007	Insg.
Verpflich-tungsermäch-tigungen	96310	94300	94300	94300	94300	473510
Zahlungser-mächtigungen	96310	94300	94300	94300	94300	473510
a+b+c insgesamt	2003	2004	2005	2006	2007	Insg.
Verpflich-tungsermäch-tigungen	120860	111570	107820	102820	102820	545890
Zahlungser-mächtigungen	120860	111570	107820	102820	102820	545890

2.4. Vereinbarkeit mit der Finanzplanung und der Finanziellen Vorausschau

Der Vorschlag ist mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar.

2.5. Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen

Der Vorschlag bedingt keinerlei Einnahmen.

3. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE

Art der Ausgaben		Neu	EFTA-Beteiligung	Beteiligung von Beitrittsländern	Rubrik der FV
NOA	Diff	NEIN	NEIN	NEIN	Nr. 4

4. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 133 EG-Vertrag

Beschluss 98/552/EG des Rates vom 24. September 1998 über die Durchführung von Maßnahmen betreffend die Marktzugangsstrategie der Gemeinschaft durch die Kommission (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 31).

Vorschlag für einen Beschluss Nr. ... des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAA).

5. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG

5.1. Notwendigkeit einer Maßnahme der Gemeinschaft

5.1.1. Ziele

Die handelspolitischen Ziele der Gemeinschaft in den Bereichen Normen und Konformitätsbewertung lassen sich wie folgt zusammenfassen. Erstens sollen technische Handelshemmnisse in Drittmärkten abgebaut und das Entstehen neuer technischer Handelshemmnisse verhindert werden; zweitens soll die Annahme von Normen und Regelungskonzepten durch die Handelspartner der Gemeinschaft gefördert werden, die auf der internationalen oder europäischen Praxis beruhen oder mit ihr vereinbar sind.

Diese handelspolitischen Ziele sind bisher mit einer vierfachen Strategie verfolgt worden. Diese umfasst auch die Aushandlung von Abkommen über gegenseitige Anerkennung (MRA). Bei den ACAAs handelt es sich um Abkommen über gegenseitige Anerkennung, bei denen die gegenseitige Anerkennung auf der Basis des *Acquis communautaire* erfolgt. Diese Handelsabkommen mit den Beitrittsländern sind ein wichtiger Baustein der Heranführungsstrategie.

Hauptziel des ACAA ist die Erleichterung des Handels durch Beseitigung technischer Handelshemmnisse für gewerbliche Produkte in bestimmten Sektoren, in denen der Beitrittskandidat seine Rechtsvorschriften an den *Acquis communautaire* angeglichen hat.

Ziel dieses ACAA ist die gegenseitige Anerkennung der gewerblichen Produkte, die die gesetzlichen Anforderungen an das Inverkehrbringen auf dem Markt erfüllen, und die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung gewerblicher Produkte, die den technischen Vorschriften der Gemeinschaft und den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften Maltas unterliegen.

5.1.2. *Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ex-ante-Bewertung*

Das Abkommen über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAAs) sind im Zusammenhang mit der Erweiterungspolitik der Europäischen Union zu betrachten.

In dem Abkommen wird anerkannt, dass die Integration der assoziierten Länder in den EU-Binnenmarkt, die über die Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erreicht werden soll, eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Integration dieser Länder in die Gemeinschaft ist.

5.1.3. *Maßnahmen infolge der Ex-post-Bewertung*

Die Kommission wird im Rahmen dieser Haushaltlinie vor allem folgende Maßnahmen unterstützen:

-vertrauensbildende Maßnahmen zur Erleichterung der ordnungsgemäßen Durchführung der ACAA.

-Verwaltung der ACAA und Erhaltung des erforderlichen Vertrauens.

-Erweiterung des ACAA auf zusätzliche Sektoren.

Die Kommission wird insbesondere in Bezug auf die sektorbezogenen Aktivitäten von Experten unterstützt. Sie entscheidet jedoch letztendlich über alle die Verwaltung dieses ACAA betreffenden Fragen.

5.2. **Geplante Einzelmaßnahmen und Modalitäten der Intervention zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts**

-Zielgruppen

Zielgruppe sind Exportunternehmen, Wirtschaftsverbände, Handelskammern und öffentliche Einrichtungen in der Europäischen Union sowie die gewöhnlichen Verbraucher, denen die gegenseitige Anerkennung der gewerblichen Produkte und die Anerkennung der Ergebnisse der Zertifizierung der Konformitätsbewertung zugute kommt oder die ein Interesse daran haben.

Spezifische Ziele der ACAAs (Abkommen über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte)

-Vermeidung einer zweifachen Zertifizierung im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten;

-Förderung von Ausfuhr, Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und Investitionen;

-Senkung der Kosten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und nicht zuletzt für den Verbraucher;

-Ausdehnung bestimmter Vorteile des Binnenmarkts auf Malta

-Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens des Binnenmarkts in bestimmten Sektoren vor dem Beitritt Maltas.

-spezifische Ziele für den Planungszeitraum (in messbarer Form);

A. Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses oder etwaiger besonderer Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen, die mit der Verwaltung des ACAA betraut wurden.

An diesen Sitzungen nehmen Kommissionsbedienstete und einige nationale Experten teil. Für Reise- und Tagesspesen werden die normalen Sätze für solche Ausgaben angesetzt. Die Reisekosten für Beamte werden aus dem "Dienstreisehaushalt" (A-7010) bestritten. Die Reisekosten und ähnlichen Ausgaben für Experten werden aus der Haushaltslinie B7-8500 erstattet.

B. Workshops und Seminare

In diesen Workshops und Seminaren werden Unternehmen und andere Akteure mit den Anforderungen des ACAA vertraut gemacht. Die Höhe der Kosten dieser Seminare ist je nach dem behandelten Thema und dem Tagungsort unterschiedlich; sie umfassen auch die Kosten für die Organisation (Veranstaltungen in der EG) und nicht unerhebliche Reisekosten, wenn die Veranstaltungen in Malta stattfinden. Die Kosten für die Organisation einer solchen Veranstaltung werden mit je 3.000 ECU veranschlagt. Die Zahl der Seminare in den einzelnen unter das Abkommen fallenden Industriesektoren ist unterschiedlich.

C. Kontrollen

In einigen Fällen muss die fachliche Kompetenz der notifizierten Stellen überprüft werden, und zwar in stärkerem Maße in der Anfangszeit, aber selbstverständlich auch während der gesamten Laufzeit des ACAA, um das Vertrauen in das System zu erhalten.

In der Anfangsphase beinhalten die Kontrollen Bewertungen von notifizierten Stellen vor Ort in dem jeweiligen Partnerland durch ein Expertenteam, danach bestehen sie in der Untersuchung von Beschwerden. Diese Ausgaben decken alle Sektoren des ACAA ab und können jeweils mehrere notifizierte Stellen in jedem Sektor betreffen.

D. Sammlung und Verbreitung der Informationen

Bestimmte Kosten können für die Weitergabe von Informationen entstehen. So könnten Leitfäden über die Vorschriften und die Bewertungsverfahren erforderlich sein, deren Kosten in der Regel bei 10.000 Euro liegen.

5.3. Durchführungsmodalitäten

Da gemäß Artikel 113 EG-Vertrag die Gemeinschaft die ausschließliche Zuständigkeit für die Handelspolitik besitzt, wurden die Abkommen gemäß dem vom Ministerrat erteilten Mandat in Abstimmung mit dem Ausschuss nach Artikel 113 ausgehandelt. Für die Durchführung und die Verwaltung des Abkommens wird die Kommission zuständig sein.

Das gewählte Verwaltungsverfahren (Gemischter Ausschuss) ist in dem ACAA festgelegt und bietet die erforderlichen Mindestvoraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des ACAA. Durch die Veranstaltung von

Seminaren in der Anfangsphase ist es möglich, sich mit den Systemen der anderen Vertragsparteien vertraut zu machen.

Diese Seminare und Kontrollen dienen dem Aufbau des gegenseitigen Vertrauens; ferner sind Kontrollen erforderlich, um sicherzustellen, dass dieses Vertrauen während der gesamten Laufzeit des ACAA aufrecht erhalten bleibt. Die Schaffung und die Aufrechterhaltung dieses Vertrauens sind der Schlüssel zu einem erfolgreichen Funktionieren des ACAA.

Das Budget in der angegebenen Höhe ist durchaus gerechtfertigt, wenn man es mit dem von dem ACAA betroffenen Handelsvolumen und den jährlichen Einsparungen für die Exporteure der EU (schätzungsweise jährlich 26 Mio. € beim Export nach Malta) vergleicht.

Es bestehen keine wesentlichen Unwägbarkeiten, die die Maßnahme beeinträchtigen könnten.

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

6.1. Finanzielle Gesamtbelastung für Teil B des Haushalts (während des gesamten Planungszeitraums)

Die Berechnungsweise der Gesamtbeträge in der nachstehenden Tabelle ist anhand der Aufschlüsselung in Tabelle 6.2 zu erläutern.)

6.1.1. *Finanzielle Intervention*

Verpflichtungsermächtigungen (in €)

Aufschlüsselung	Jahr 2003	2004	2005	2006	2007	Insg.	
Ausschüsse	5360	5360	5360	5360	5360	26800	
Seminare	6030	3750				9780	
Kontrollen	3160	3160	3160	3160	3160	15800	
INSGESAMT	14550	12270	8520	8520	8520	52380	

6.1.2. Technische und administrative Hilfe, Unterstützungsausgaben und IT-Ausgaben
(Verpflichtungsermächtigungen)

	Jahr 2003	2004	2005	2006	2007	Insg.	
1) Technische und administrative Hilfe:							
a) Büros für technische Hilfe (BTH)							
b) Sonstige Formen der technischen und administrativen Hilfe: - intra muros - extra muros <i>davon für Aufbau und Wartung rechnergestützter Verwaltungssysteme:</i>							
Zwischensumme 1							
2) Unterstützungsausgaben							
a) Studien							
b) Expertensitzungen							
c) Information und Veröffentlichungen	10000	5000	5000			20000	
Zwischensumme 2	10000	5000	5000			20000	
INSGESAMT	10000	5000	5000			20000	

6.2. Berechnung der Kosten für jede zu Lasten von Teil B vorgesehene Einzelaktion (während des gesamten Planungszeitraums)¹¹

(Werden mehrere Maßnahmen durchgeführt, so sind hinreichend detaillierte Angaben zu den hierzu erforderlichen spezifischen Einzelaktionen zu machen, um eine Schätzung von Umfang und Kosten der verschiedenen Teilergebnisse ("outputs") zu gestatten.)

Verpflichtungsermächtigungen (in €)

Aufschlüsselung	Sitzungen/Jahr	Zahl der Teilergebnisse/ Outputs (für die Jahre 1...n insgesamt)	Durchschnittskosten pro Einheit	Gesamtkosten (für die Jahre 1...n insgesamt)
<u>Maßnahme 1: Ausschüsse (B7-8500)</u>				
-Sitzungen in Brüssel	1	5	2200	11000
-Sitzungen in Malta	1	5	3160	15800

<u>Maßnahme 2: Seminare (B7-8500)</u>				
-in Brüssel	.	1	3750	3750
-in Malta	.	1	6030	6030

<u>Maßnahme 3: Kontrollen (B7-8500)</u>				
-in Malta	1	5	3160	15800
GESAMTKOSTEN				52380

Wenn nötig, ist die Berechnungsweise zu erläutern (siehe beiliegende Tabelle)

¹¹ Weitere Informationen sind den getrennt beigefügten Leitlinien zu entnehmen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF PERSONAL- UND VERWALTUNGS-AUSGABEN

7.1. Auswirkungen im Bereich der Humanressourcen

Art der Mitarbeiter		Zur Durchführung der Maßnahme einzusetzendes Personal: vorhandene und/oder zusätzliche Mitarbeiter		Insg.	Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der Durchführung der Maßnahme anfallen
		Zahl der Dauerplanstellen	Zahl der Planstellen auf Zeit		
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A.	0,6	Keine	0,6	<i>Eine ausführlichere Aufgabenbeschreibung kann erforderlich falls beigefügt werden.</i>
	B.	.		.	
	C.	0,2		0,2	
Sonstige Humanressourcen		Keine			
Insg.		0,8		0,8	

Dieser Bedarf wird voraussichtlich durch Effizienzgewinne in den betreffenden Dienststellen gedeckt werden.

7.2. Finanzielle Gesamtbelastung durch die Humanressourcen

Art der Humanressourcen	Betrag in €	Berechnungsweise *
Beamte Bedienstete auf Zeit	86.400	0,8 Mitarbeiter (108.000 € pro Mitarbeiter pro Jahr)
Sonstige Humanressourcen (Angabe der Haushaltslinie)		
Insg.	86.400	

Die angegebenen Beträge stellen die Gesamtausgaben für 12 Monate dar.

7.3. Sonstige Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Maßnahme

Haushaltslinie	2003	2004	2005	2006	2007	Insgesamt 2003-2007	2003-
A0701 - Dienstreisen (Ausschüsse)	5800	5800	5800	5800	5800	29000	
A0701 - Seminare in Malta	1750	0				1750	
A0701 - Kontrollen in Malta	1450	1450	1450	1450	1450	7250	
INSGE-SAMT	9000	7250	7250	7250	7250	38000	

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Beträge (in €)	Berechnungsweise
Gesamtmittelausstattung (Titel A-7)		
A0701 - Dienstreisen (Ausschüsse)	29000	2tägige Sitzung in Malta : Reisekosten €1150, Tagegeld €150, 4 Beamte der Kommission; 1 Sitzung pro Jahr, 5 Jahre
A0701 - Seminare in Malta	1750	4tägiges Seminar in Malta; Reisekosten €1150; Tagegeld €150; 1 Beamter der Kommission. 1 Sitzung im Jahr 2003
A0701 - Kontrollen in Malta	7250	2tägiges Seminar in Malta; Reisekosten €1150; Tagegeld €150; 1 Beamter der Kommission. 1 Sitzung pro Jahr. 5 Jahre
Insg.	38000	

Die angegebenen Beträge stellen die Gesamtausgaben für den Zeitraum 2003-2007 dar.

Die Art des Ausschusses und die entsprechende Gruppe sind anzugeben.

I.	Jährlicher Gesamtbetrag (7.2 + 7.3)	€
	2003	95400
–	2004-2007	374600
II.	Gesamtkosten der Maßnahme (2003-2007)	€ 470000

(Bei Abschätzung der für die Maßnahme erforderlichen Humanressourcen und Verwaltungsmittel müssen sich die GD/Dienste an die Beschlüsse halten, die die Kommission bei der Grundsatzdebatte/APS und der Annahme des Haushaltsvorentwurfs (HVE) gefasst hat). Sie müssen erklären, dass die für die Maßnahme erforderlichen Humanressourcen im Rahmen der vorläufigen Vorabzuweisung, die bei Annahme des HVE festgelegt wurde, aufgebracht werden können.

Wenn geplante Maßnahmen bei Aufstellung des HVE noch nicht vorhersehbar waren, muss ausnahmsweise die Kommission eingeschaltet werden, um zu entscheiden, ob und auf welche Weise (durch Anpassung der vorläufigen Vorabzuweisung, durch eine Ad-hoc-Umschichtung, durch einen Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan oder ein Berichtigungsschreiben zum HVE) die vorgeschlagene Maßnahme trotzdem durchgeführt werden kann.)

8. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

8.1. Überwachung

Der Erfolg dieses ACAA lässt sich an der erzielten Erleichterung des Handels durch die Vermeidung einer zweifachen Prüfung und Zertifizierung und der damit verbundenen Kosten messen. Diese Kosteneinsparung wird für die EU-Ausführer beim Export nach Malta auf jährlich 26 Mio. € veranschlagt.

Der Erfolg lässt sich auch an der Steigerung der Ausfuhren der EU und Malta ablesen. Dieser Faktor wird berücksichtigt, wenngleich die Exportleistung von derart vielen Variablen (z.B. von den Veränderungen der Wechselkurse und der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung) beeinflusst wird, dass sich die Bewertung nie allein auf diesen Faktor stützen kann. Darüber hinaus liegen nicht immer amtliche Zahlen über den Handel mit allen Arten der unter die sektoralen Anhänge dieses ACAA fallenden Produkten vor.

Der Erfolg lässt sich auch an der Zunahme der Zahl der Konformitätsbescheinigungen messen, die den Unternehmen im Einklang mit diesem ACAA ausgestellt werden. Diese Zahl könnte mit der Zahl der vor Inkrafttreten dieses ACAA nach den nationalen Verfahren ausgestellten Bescheinigungen verglichen werden.

8.2. Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertung

Die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des ACAA werden von den Kommissionsbediensteten, vom Gemischten Ausschuss und von den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten überwacht.

Die Wirksamkeit und der Nutzen des ACCA werden von der Kommission und dem Gemischten Ausschuss regelmäßig überprüft.

9. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

In allen Verträgen bzw. Zuschussvereinbarungen zwischen der Kommission und den Auftragnehmern sind Kontrollverfahren (Vorlage von Berichten etc.) vorgesehen.

Die erbrachten Leistungen werden in enger Zusammenarbeit mit den Delegationen der Kommission und durch Teilnahme eines Vertreters der Kommission an den Veranstaltungen in den Drittländern vor Ort überprüft, um sicherzustellen, dass sie den Vorgaben und den Vertragsbestimmungen entsprechen und mit der erforderlichen Professionalität erbracht werden.

Vor der letzten Zahlung findet eine Überprüfung statt. Dies gilt auch für die den teilnehmenden Unternehmen gewährten finanziellen Anreize. Soweit angebracht, sehen die Abkommen ferner vor, dass die Unternehmen ihre von Rechnungsprüfern genehmigten Bücher vorlegen müssen.

FOLGENABSCHÄTZUNG

AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN und insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Titel des Vorschlags

Vorschlag für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss eines Abkommens über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta (ACAA)

Dokumentenummer

Der Vorschlag

Diese Beschlüsse sind erforderlich für den Abschluss des Abkommens über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta. Die Kommission hat den Entwurf des Abkommens im Einklang mit den Verhandlungsleitlinien für die Aushandlung von Europäischen Konformitätsbewertungsabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern ausgehandelt, die im Juni 1997 vom Rat genehmigt wurden.

Auswirkungen auf die Unternehmen

Die folgenden Sektoren werden erfasst: elektrische Sicherheit, elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Maschinen, Aufzüge, persönliche Schutzausrüstung (PPE), Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX), Sicherheit von Spielzeug sowie Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte

Das ACAA sieht die Ausweitung bestimmter Vorteile des Binnenmarkts in einigen bereits angeglichenen Industriesektoren auf Malta vor. Es ermöglicht die Zertifizierung der Konformität mit den technischen Vorschriften über Produktsicherheit etc. für die nach Malta auszuführenden Produkte in der Europäischen Union. Damit wird eine weitere Zertifizierung durch maltesische Konformitätsbewertungsstellen vor dem Inverkehrbringen auf den maltesischen Markt vermieden. Das Zertifizierungsverfahren und die technischen Vorschriften sind die gleichen wie in der Gemeinschaft.

Ferner sieht das ACAA die Anerkennung gewerblicher Produkte vor, die die Voraussetzungen erfüllen, um von Malta ohne weitere Anforderungen rechtmäßig auf den EU-Markt gebracht zu werden. Die Anhänge, mit denen dieser Mechanismus umgesetzt wird, müssen noch ausgehandelt werden.

Das ACAA weist somit in Bezug auf Transparenz, Marktzugang, Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und insbesondere von Kosten, wirksames Funktionieren der Bestimmungen in einigen Sektoren bereits vor dem Beitritt und allgemeine Erleichterung des Handels wichtige Vorteile auf. Dies ist für kleine und mittlere Unternehmen besonders wichtig. Das ACAA umfasst eine breite Palette von Sektoren und betrifft somit ein breites Spektrum sowohl großer als auch kleiner Unternehmen. Die Vorteile sind nicht auf bestimmte geographische Gebiete der Gemeinschaft beschränkt.

Die Unternehmen müssen die maltesischen Vorschriften und Verfahren anwenden. In den unter das ACAA fallenden Sektoren sind diese jedoch den entsprechenden Vorschriften und Verfahren der EG angeglichen. Darüber hinaus wird die Zertifizierung - wie oben erwähnt -

von Konformitätsbewertungsstellen in der Gemeinschaft, die von den Mitgliedstaaten benannt wurden, und nicht in Malta vorgenommen. Mit dem ACAA werden die Zertifizierungskosten erheblich gesenkt und die Aussichten für Ausfuhr, Beschäftigung, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsunternehmen verbessert.

Das ACAA enthält keine Maßnahmen zur Berücksichtigung der besonderen Situation kleiner und mittlerer Unternehmen. Es wird aber aufgrund seiner Art und durch die Tatsache, dass es die Zertifizierungskosten reduziert, die für alle Unternehmen gleich hoch sind, den kleinen und mittleren Unternehmen einen verhältnismäßig größeren Nutzen bringen als großen Unternehmen.

Konsultationen

Die wichtigsten Industrieverbände (z.B. EFPIA, Eurobit, Unice und Orgalime) wurden konsultiert, und sie erklärten, dass sie das Abkommen befürworten.